



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

2. Kaiserliche Panisbriefe

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

| | |
|---|---------------|
| 32. Dem zweiten Gesandten für dergleichen | 800 Fl. — Kr. |
| 33. Für das Tractament | 450 = — = |

Summa 10287 Fl. 5 Kr.

In anderen Rechnungen kommen noch mehr Sätze vor, z. B. der Reichshofraths=Secretarius mit 21 Ducaten, und dessen Bedienter mit 2 Fl.; außerdem eine Menge von Subalternbeamten, Kanzleien und Dienerschaften, kurz, Alles hielt die Hand auf.

Unter die obige Rechnung ist geschrieben: Thut an Rth. 6858 Thaler 2 Mgr.; betragen $\frac{5}{7}$ auf dem platten Land 4898 Thaler 22 Mgr.; $\frac{2}{7}$ auf die Stadt 1959 Thaler 16 Mgr. — Das reiche Stift, das jeden Herbst den Kellermeister zu großen Weineinkäufen an den Rhein schickte, und einige tausend Gulden für Fastenspeisen nach Bremen zahlte, hatte also nichts Eiligeres zu thun, als jenen ungemessenen Kostenaufwand auf Stadt und Land zu repartiren.

2) Kaiserliche Panisbriefe.

Wie das Reichsgut von den deutschen Kaisern theils war verschleudert, theils von den Territorialherren verschlungen worden, suchte man doch noch die unmittelbaren Städte des Reichs, so wie die geistlichen Stiftungen bei mancher Gelegenheit auszubeuten, sowohl durch Steuern, als durch alte mißbräuchliche und mißdeutete Rechte. So maßte sich der Kaiser die Gewalt an, wenn er in einer Stadt Hoflager hielt, und eine hübsche, reiche Bürgerstochter einem armen Junker seines Gefolges wohl anstand, einen Heirathszwang auszuüben. Die Bürger aber, die keine Hörige mehr waren, sondern angesehene, wohlhabende, waffenfähige Männer, suchten gegen diese, das Familienglück oft trübende Gewalt, durch gut bezahlte Privilegien sich in Sicherheit zu setzen, wie hierüber viele Urkunden existiren. So heißt es in der Befreiungs-Urkunde für Frankfurt: *Vobis damus gratiam et concedimus libertatem, ut nunquam aliquem vestrum, pauperem vel divitem, cogamus vel arcemus, filiam vel nepotem suam alicui de curia nostra seu extra curiam nostram copulare aut tradere legitimam in uxorem, et in praesenti filiam fidelis nostri, Johannis Goltstein de Frankenfort, a coactione, quam inceperamus pro R., dimittimus absolutam.* (a. 1232.)

Aus dem alten Kirchenpatronat=Recht der weltlichen Macht, wonach diese dem Bischof einen Geistlichen für die Patronatskirche vorschlagen konnte, entwickelte sich mißbräuchlich seit dem 13. Jahrhundert das

jus primariorum precum, wornach der Kaiser, und bei mittelbaren Stiftern der Landesherr, die Befugniß hatten, während ihrer Regierung in jedem derselben eine Pfründe zu vergeben. Dies artete nun aber dahin aus, daß man, um alte Diener zu versorgen, sie einem Stift zur Abfütterung überwies. Man schickte sie nämlich mit einem sogenannten Panisbrief an ein Gotteshaus, und wies ihnen eine Lehnypfründe aus Küche und Keller an. Die Publicisten behaupteten: quod affine sit juri primariorum precum jus, quod itidem Imperatori ex antiqua consuetudine tribuitur, in monasteriis passim per Germaniam praesentandi laicum quendam, qui a monasterio sustentandus est, unde literae, hoc nomine datae, Panis-Briefe vocantur. (Kemmerich, II. p. 1008.)

Auch die gefürstete Reichsabtei Corvey wurde einst mit einem solchen kaiserlichen Pfründner bedacht, empfand es aber sehr übel, und ließ sich ein Gutachten geben, welches, ohne Datum und Unterschrift, aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts herzurühren scheint. Darin heißt es: Unter den monasteriis mediatis et immediatis sey ein großer Unterschied. Ein unmittelbares kaiserliches Stift sey um so weniger einen Pfründner zu halten verbunden, als auch nicht alle mediata monasteria dies schuldig seyen. In Westphalen hätten wenig oder keine monasteria mediata solche Panisbrüder erhalten, folglich noch weniger einem unmittelbaren Stift dergleichen aufgedrungen werden könne, besonders da es ab immemoriali tempore nicht geschehen. Das Vorgehen des Reichshofraths, daß tempore Caroli V. et Rudolphi II. dergleichen vorgegangen, stehe dem nicht entgegen, da jener Kaiser 1558, dieser aber 1612 gestorben, und seitdem kein actus vorgefallen sey. — Die Publicisten unterschieden genugsam zwischen unmittelbaren und mittelbaren Stiftern; jene mußten preces primarias, diese aber einen Pfründner annehmen, jedoch nur dann, wenn in einem solchen Stift am 1. Januar 1624 noch ein kaiserlicher Precist erweislich erlebt und das beneficium genossen habe. Nur in diesem Falle könne der Kaiser das Recht ferner ausüben, denn in instr. pacis Osnabr. art. V. n. 18, §. 26, heiße es: In quibuscunque etiam foundationibus mediatis anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto die prima Januarii sacra caesaria Majestas primarias preces exercuit, exerceat eas in posterum, ad modum circa bona immediata superius explicatum. — Wenn nun weder zur Zeit des Osnabrückschen Friedensschlusses a. 1648, noch in anno decretorio 1624 ein solcher Precist zu Corvey gewesen, so müßte das kaiserliche Anmuthen um so mehr aufhören, und könne nach dem jure publico und den Friedensschlüssen kein Statt finden, als der Name eines

Pfründners oder Pansbruders einem kaiserlichen unmittelbaren freien Stift unbekannt sey, indem es nur die monasteria mediata, wo es hergebracht sey, angehe. Man sey daher der Meinung, daß an S. kaiserliche Majestät eine allerunterthänigste Remonstratio in triftigen terminis unverzüglich abgehe, worin man sich auf die Friedensschlüsse und hergebrachte Possession, in Betreff eines nicht anzunehmenden Pre-
cisten, vielweniger aber eines Pfründners, berufe, mithin solche geschehende Aufbürde allerdemüthigst deprecire. Indessen halte man doch auch dafür, daß hieneben der fürstlich Corveysche Gesandte zu Regensburg, als wohin diese Sache allerdings gehöre, von dem ganzen Verlauf instruiert, und so der Gegenstand, nöthigem Vorkommen nach, in comitiis per recursum anhängig gemacht werde.

3) Symbolische Besitzergreifung.

a.

In dem Akt eines Notars zu Dortmund vom 16. Apr. 1723 heißt es:

„Habe requirirtermaßen, in Gegenwart berufener Zeugen, in die Behausung mich versüßt, und in signum continuatae, apprehensae et traditae possessionis das Feuer in der Küche ausgegossen, das Haal über dem Feuer auf- und niedergeschürzet, und ein Stück von dem Thürposten geschnitten.“

Bei der Besitzergreifung der Feldstücke sagt die Urkunde:

„unico continuo actu, in signum apprehensae possessionis, mit Aufnahme eines Erdenkluten, und Abschneidung der darauf befindlichen Früchte in Besitz genommen.“

b.

Ein Streit über Erbschaft und Güter wurde durch Schiedsrichter geschlichtet, und im Jahr 1568 ein Vertrag abgeschlossen, worin es heißt:

„verglichen, und in Maissen mit Hand, Halm und Monde (Mund) unwidderruslich übergeben.“